GRUNDWISSEN POLITIK UND GESELLSCHAFT (PuG) 10. JAHRGANGSSTUFE

1. Werteordnung des Grundgesetzes (GG)

(a) Historische Entwicklung: Das GG wurde vom Parlamentarischen Rat ursprünglich als Provisorium ausgearbeitet, um auf dem Gebiet der Westzonen einen deutschen Teilstaat zu gründen. Am 23. Mai 1949 trat es in Kraft. Seine Konstruktion zieht die Lehren aus den Mängeln der Weimarer Reichsverfassung (WRV), die den formal legalen Weg in die NS-Diktatur ermöglichte: Unveränderlicher Verfassungskern, Beschränkung des Staatsoberhaupts, Stärkung des Parlaments. Seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 gilt das GG auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und ist damit vom Provisorium endgültig zur dauerhaften Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) geworden.

(b) Bedeutung und Inhalt: Das GG steht über allen anderen Gesetzen, die mit ihm übereinstimmen müssen. Es gliedert sich in zwei große Teile: Art. 1-19 GG enthalten die Grund- und Menschenrechte; Art. 20-141 GG beschreiben die Struktur der verfassungsmäßigen Ordnung und die Systematik der Verfassungsorgane. Die jeweils zu Beginn stehenden Art. 1 und 20 GG definieren die zentralen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD und sind deshalb als **unveränderlicher Verfassungskern** durch die „Ewigkeitsklausel" Art. 79 (3) GG geschützt.

(c) Der Katalog der Grundrechte (Art. 1-19 GG) geht vom obersten Prinzip „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." (Art. 1 (1) GG) aus. Er umfasst Menschenrechte, die für jeden Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht etc. gelten, sowie Bürgerrechte, die nur Staatsbürgern der BRD zustehen.

(d) Die grundlegenden Staatsprinzipien der BRD leiten sich aus **Art. 20 GG** ab:

- **Demokratieprinzip:** Legitimation der gesamten Staatsgewalt durch das Volk (Volkssouveränität), Pluralismus (Vielfalt konkurrierender Meinungen und Interessen), Gewaltenteilung, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz.
- **Rechtsstaatsprinzip:** Bindung der Staatsgewalt an Gesetze, Gleichheit vor dem Gesetz, Gewaltmonopol des Staates, Rechtssicherheit, Unabhängigkeit der Richter, Verhältnismäßigkeit.
- **Sozialstaatsprinzip:** Soziale Sicherung und sozialer Ausgleich.
- **Bundesstaatsprinzip:** Gliederung der BRD in Bund und Bundesländer.
- **Republikprinzip:** Ausschluss der Monarchie.

(e) Die BRD ist eine **wehrhafte Demokratie**: Vor dem Hintergrund der formal legalen Aushöhlung der WRV durch die Nationalsozialisten (1933/34) enthält das GG Abwehrmechanismen gegen Verfassungsfeinde. Über die Schutzwirkung der „Ewigkeitsklausel" (Art. 79 (3) GG) hinaus verteidigt sich der Staat auch aktiv gegen extremistische Bestrebungen, indem er etwa gegen verfassungsfeindliche Organisationen vorgeht und Parteien verbieten kann (Art. 21 (2) GG).

(f) Das GG gibt auch den Rahmen für die **Außenpolitik** der BRD vor. Jedes außenpolitische Engagement ist unmittelbar an die Wahrung der Menschenrechte und des Friedens (Art. 1 (2) GG) sowie an das Völkerrecht (Art. 25 GG) gebunden. Die BRD ist daher in internationale Organisationen eingebunden, etwa als Gründungsmitglied der *Europäischen Union* (EU) (Art. 23 GG) und Mitglied der *North Atlantic Treaty Organization* (NATO). Einsätze der Bundeswehr erfolgen nur im Rahmen eines UN- oder NATO-Mandats und bedürfen der Zustimmung des Bundestags.

2. Verfassungsorgane des Bundes

(a) Verfassungsschematischer Überblick

(b) Bundestag: Er ist als Parlament der Legislative zuzuordnen und repräsentiert als einzig direkt legitimiertes Verfassungsorgan des Bundes die Volkssouveränität. Folglich nimmt er eine zentrale Rolle im Verfassungssystem der BRD ein – eine Konsequenz aus der Schwäche des Reichstags in der Weimarer Republik. Im Bundestag stehen sich die Fraktionen (Gruppe von Abgeordneten i. d. R. einer Partei) der Regierungsmehrheit (meist eine Koalition, seit 2025 „große Koalition“ aus CDU, CSU und SPD) und der Opposition (seit 2025: DieLinke, Bündnis90/Die Grünen, AfD) gegenüber.

- Die **Bundestagsabgeordneten** sind Vertreter des ganzen Volkes und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 (1) GG).
- Die **Bundestagswahlen** finden alle vier Jahre nach den folgenden Wahlgrundsätzen statt (Art. 38 (1) GG): Allgemein (kein Ausschluss wahlberechtigter Bürger), unmittelbar (keine Zwischeninstanzen), frei (kein Zwang), gleich (gleiche Stimmenzahl und gleiches Stimmgewicht) und geheim (keine Rückverfolgbarkeit). Es kommt das **personalisierte Verhältniswahlrecht** zur Anwendung, eine Mischform aus Mehrheits- und Verhältniswahl. Wähler können hierbei zwei Stimmen vergeben:
  - Mit der **Erststimme** werden Direktkandidaten des Wahlkreises in einfacher Mehrheitswahl gewählt und bestimmen bis zu 299 der Mandate („Sitze“).
  - Mit der **Zweitstimme** werden Landeslisten der Parteien nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Das Ergebnis bestimmt mindestens 331 der Mandate sowie die prozentuale Verteilung der insgesamt 630 Sitze im Bundestag. Es dürfen jedoch nur diejenigen Parteien einziehen, die bundesweit mindestens 5 % der Zweitstimmen oder in mindestens drei Wahlkreisen die Mehrheit der Erststimmen erhalten haben.
  - Direktkandidaten, die die Stimmenmehrheit in einem Wahlkreis erhalten haben, wird ein Mandat nur dann zugeteilt, wenn dies durch das Zweitstimmenergebnis gedeckt ist. Stellt eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreissieger, als ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht, so ziehen die Wahlkreissieger mit den schlechtesten Wahlergebnissen einer Partei nicht in den Bundestag ein.
- **Zentrale Aufgaben des Bundestages** sind Gesetzgebung, Wahl des Bundeskanzlers, Kontrolle der Bundesregierung, Feststellung des Bundeshaushalts sowie Mitwirkung an der Wahl des Bundespräsidenten und der Bundesrichter.
- **Arbeitsweise des Bundestages**: Neben der Vollversammlung aller Abgeordneten (Plenum) existierten im Bundestag Ausschüsse, (z. B. Innenausschuss, Auswärtiger Ausschuss, Verteidigungsausschuss, Haushaltsausschuss, Finanzausschuss). In ihnen findet die wesentliche Parlamentsarbeit stattfindet: Die Beratung von Gesetzesvorlagen und die Vorbereitung von Plenarsitzungen.

(c) Bundesrat: Er ist das Verfassungsorgan, über das die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken (Art. 50 GG). Damit ist er Teil der Legislative. Die Vertreter werden nicht direkt vom Volk gewählt, sondern von den Landesregierungen entsandt. Die Anzahl der Stimmen hängt von der Bevölkerungsgröße des Bundeslandes ab (zwischen drei und sechs). Die Art der Beteiligung des Bundesrates wird durch den **Gesetzestyp** bestimmt:

- Bei verfassungsändernden Gesetzen und „Zustimmungsgesetzen" (Gesetze, die die Angelegenheiten der Länder betreffen), hat der Bundesrat ein absolutes Vetorecht (Möglichkeit der Verhinderung eines Gesetzesbeschlusses).
- Bei „Einspruchsgesetzen" hat der Bundesrat nur ein aufschiebendes (suspensives) Vetorecht, da die Ablehnung des Gesetzesvorschlages durch den Bundesrat mittels einer neuerlichen Abstimmung im Bundestag überstimmt werden kann.

(d) Bundesregierung: Sie bildet die Spitze der Exekutive und besteht aus **Bundeskanzler** und den **Bundesministern** (Art. 62 GG). Infolge des Wahlsystems sind Koalitionsregierungen die Regel. Der Arbeit der Bundesregierung liegen die folgenden Prinzipien zugrunde (Art. 65 GG):

- **Richtlinienkompetenz:** Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik, führt die Regierungsgeschäfte und schlägt Minister zur Ernennung bzw. Entlassung vor.
- **Ressortprinzip:** Die Minister leiten ihre Ministerien selbständig. Klassische Ministerien sind: Innenministerium, Außenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Verteidigungsministerium.
- **Kabinettsprinzip:** Minister und Kanzler bilden das Kabinett. Es entscheidet gemeinsam über Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, doch bei Konflikten entscheidet der Bundeskanzler (Richtlinienkompetenz).

Eine Kanzlerschaft kann auch vor den regulären Neuwahlen des Bundestags enden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Konstruktives Misstrauensvotum** (Art. 67 GG): Die Mehrheit des Bundestages wählt einen Bundeskanzler ab, indem sie einen anderen Kanzler wählt. Eine Abwahl ohne gleichzeitige Neuwahl ist hingegen nicht möglich.
- **Vertrauensfrage** (Art. 68 GG): Der Bundeskanzler kann im Bundestag den Antrag stellen, ihm das Vertrauen auszusprechen. Wird dies abgelehnt, tritt der Bundeskanzler zurück und bittet den Bundespräsidenten um die Auflösung des Bundestags.

(e) Bundespräsident: Er ist das **Staatsoberhaupt** der BRD und wird auf 5 Jahre von der Bundesversammlung gewählt, bestehend aus den Mitgliedern des Bundestags und einer gleichgroßen Anzahl an Mitgliedern, die von den Landtagen gewählt werden (Art. 54 GG). Der Bundespräsident vertritt Deutschland nach innen und außen. Er besitzt fast keine politischen Rechte, jedoch zahlreiche repräsentative und formale Befugnisse, darunter die Ernennung von Ministern und obersten Richtern sowie das Recht der formalen Gesetzesprüfung. Die deutliche Beschränkung des Bundespräsidenten resultiert aus den negativen Erfahrungen mit der umfassenden Machtfülle des Reichspräsidenten in der Weimarer Republik (u. a. Notstandsbefugnisse).

(f) Bundesverfassungsgericht: Es ist der oberste Gerichtshof der BRD und **„Hüter der Verfassung"** mit Sitz in Karlsruhe. Damit bildet es die Spitze der Judikative. Das Bundesverfassungsgericht überwacht die Einhaltung des GG. Es wird nicht selbst tätig, sondern muss angerufen werden (Art. 93 GG). Die 16 Verfassungsrichter werden von Bundestag und Bundesrat für 12 Jahre gewählt (Art. 94 GG).

(g) Parteien sind fester Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD (Art. 21 GG). Als langfristig angelegte Zusammenschlüsse von Bürgern mit gemeinsamen politischen Überzeugungen wirken sie an der politischen Willensbildung mit, indem sie Interessen artikulieren, Wahlprogramme formulieren, Kandidaten zur Wahl stellen, mithin Regierungsverantwortung anstreben. Von ihnen zu unterscheiden sind **Verbände**, die etwa durch Lobbyismus Einfluss auf Politik und Gesellschaft ausüben, aber nicht an Wahlen teilnehmen, mithin keine Regierungsverantwortung anstreben. Beide Formen von Zusammenschlüssen sind kennzeichnend für den **Pluralismus** der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in der verschiedene Meinungen, Interessen und Werte konkurrieren und um mehrheitsfähige Kompromisse ringen.

3. Politischer Prozess

(a) **Politikzyklus:** Das Handeln von Regierungen lässt sich mit dem politikwissenschaftlichen Modell eines kreisförmigen Prozesses in sechs Phasen beschreiben:

(1) Problemformulierung (Identifizierung eines Problems)
(2) Agenda-Setting (Aufnahme des Problems auf die politische Tagesordnung)
(3) Politikformulierung (Entscheidung über Maßnahmen zur Lösung des Problems)
(4) Implementierung (Umsetzung der Maßnahmen durch die Verwaltung)
(5) Evaluation (Prüfung und Bewertung des Erfolgs der Maßnahmen)
(6) Terminierung bei Lösung des Ausgangsproblems (Beendigung der Maßnahmen) oder erneute Problemformulierung bei unzureichender Lösung (erneuter Beginn des Zyklus).

(b) **Partizipation:** Neben der Teilnahme an Wahlen oder dem Engagement in Parteien und Verbänden gibt es weitere **Mitwirkungsmöglichkeiten** im demokratischen Verfassungsstaat, z. B: Teilnahme an politischen Diskussionen, Teilnahme an Bürgerversammlungen, Teilnahme an Demonstrationen.

(c) **Politische Meinungsbildung** findet in den **Massenmedien** statt, also Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet. Digitale Plattformen spielen mittlerweile die wichtigste Rolle bei der Verbreitung von Informationen und Standpunkten, aber auch bei der Platzierung von Desinformationen („Fake News"). Algorithmen sind dafür verantwortlich, dass Nutzern in sozialen Netzwerken aufgrund ihres Nutzungsverhaltens vorrangig ihren Einstellungen entsprechende Inhalte angeboten werden (Phänomen der „Filterblase"). Die Kenntnis dieser Mechanismen ist zentral für die kompetente Teilnahme am politischen Diskurs.

Fachschaft Politik und Gesellschaft (PuG), Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Stand: 15.05.2026